OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351482/2/BZ

Datum:
Linz, 14. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des D B, X, L, vertreten durch Erwachsenenvertreter Mag. (FH) K W, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. Jänner 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8.1.2024, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 7.12.2023 auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf mit Schreiben vom 12.12.2023 im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die näher bezeichneten erforderlichen Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen. In diesem Schreiben sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

Der Bf habe der Behörde die geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt. Konkret wurden Finanzübersicht/Finanzstatus sowie Kontoauszüge der letzten 6 Monate von dem Alltags- und dem Girokonto nicht in der angeforderten Form übermittelt. Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht vollständig bzw. nicht fristgemäß nachgekommen sei, fehle für eine inhaltliche Beurteilung die Entscheidungsgrundlage. Es sei sohin spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde (ohne Datum), die am 25.1.2024 bei der belangten Behörde eingelangt ist.

Begründend wird im Wesentlichen – soweit für das gegenständliche Verfahren relevant – vorgebracht, dass völlig unklar sei, warum die übermittelten Unterlagen und das Schreiben vom 20.12.2023 nicht den Anforderungen entsprochen haben sollen. Es sei sowohl das Konto des Erwachsenenvertreters, als auch das Alltagskonto des Bf offengelegt worden. Rückwirkend bis zum 1.6.2023 sei eine Saldenliste der erwähnten Konten ausgedruckt und übermittelt worden. Auf diesen Saldenlisten seien sämtliche Buchungen ersichtlich und darüber hinaus lasse sich aufgrund des angeführten Kontostandes nachvollziehen, dass sämtliche Buchungen angeführt seien. Da der Akt der belangten Behörde ohnehin bekannt sei, alle Unterlagen aufliegen würden und die finanzielle Situation bereits im Vorfeld offengelegt worden sei, könne eine mangelnde Mitwirkungspflicht nicht nachvollzogen werden, zumal sich keine Änderungen von Juni bis Dezember 2023 ergeben haben und dem Bf bis Ende Mai 2023 sehr wohl Sozialhilfe von der belangten Behörde gewährt worden sei. Es könne nicht allein von der Form der übermittelten Unter-

lagen abhängen, ob die Mitwirkungspflicht erfüllt werde oder nicht. Zweck der Anforderung der Kontoauszüge dürfte die Nachvollziehbarkeit von Einkommen und Vermögen sein. Dies könne aufgrund der übermittelten Saldenliste durchgeführt werden. Sollte eine Saldenliste der kontoführenden Bank als ungeeignete Form des Nachweises über die Kontobewegungen darstellen, so sei das völlig unverständlich und überbordend zu verlangen, dass von mehreren Konten über sechs Monate hinweg alle Kontoauszüge kopiert und übermittelt werden. Eine Saldenliste der kontoführenden Bank werde selbst von Pflegschaftsgerichten als Nachweis über die Kontobewegungen ausnahmslos akzeptiert. Darüber hinaus würden Saldenlisten bislang ausnahmslos von allen Sozialverwaltungsbehörden im Rahmen der Beantragung von Sozialhilfe akzeptiert werden.
Was die Übermittlung der Finanzproduktübersicht betreffe, so könne wohl nicht gemeint sein, sich bei allen Banken, die einen in den Sinn kommen könnten, und derer gebe es unzählige, eine Produktauskunft einzuholen, ob der Bf bei etwaigen Institutionen ein Finanzprodukt habe oder nicht. Wenn er als Erwachsenenvertreter die beiden einzigen Finanzprodukte, die der Bf habe, nämlich das Erwachsenenvertreter- und das Alltagskonto mittels Saldenliste offenlege, stelle sich die Frage, was sonst noch verlangt werde. Diese beiden Finanzprodukte seien der belangten Behörde bekannt und würden beim Bezirksgericht aufliegen.
Schließlich befinde sich der Bf in einer akuten Notlage und sei er allenfalls von unmittelbarer Wohnungslosigkeit bedroht. Mit der Ablehnung bestehe ebenfalls das große Problem, dass der Bf über keinen Versicherungsschutz verfüge.
Es wird daher beantragt den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückzuverweisen, in eventu den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Bf Sozialhilfeleistungen gewährt werden.

I.3. Mit Schreiben vom 29.1.2024 hat die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 Grundrechtecharta entgegenstehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Erwachsenenvertreter hat für den Bf mit Antrag vom 6.12.2023, bei der belangten Behörde eingelangt am 7.12.2023, Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt. Diesem Antrag waren ein ZMR-Auszug, eine Kopie des Behindertenausweises (Grad der Behinderung 50 %) sowie Screenshots des Handyapp-Kontos des Bf angeschlossen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 12.12.2023 wurde der Bf im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht folgende Urkunden bzw. Unterlagen binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens beizubringen:

a) Vermögensnachweise (Sparbücher, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)
b) Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
c) Die Kontoauszüge der letzten 6 Monate von dem Alltags- und Girokonto ersichtlich mit allen Ein- und Ausgängen und dem aktuellen Kontostand (keine Handyapp Screenshots)
d) Nachweis Bescheid der erhöhten Familienbeihilfe
e) Nachweis vom Arbeiterwohnheim Linz
   - Höhe des Unterkunftsaufwands
   - Beschreibung der Wohnsituation der Unterkunft (z.B. Einzelzimmer mit WC, etc.)
f) AMS Meldung

Weiters wurde der Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern der Bf seiner Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

Dieses Schreiben wurde dem Bf am 14.12.2023 zugestellt.

Am 2.1.2024 hat der Erwachsenenvertreter des Bf der Behörde erneut die Screenshots des Handyapp-Kontos des Bf (anstelle von Kontoauszügen), eine Rechnung des Arbeiterwohnheimes (Unterkunftsaufwand), eine Mitteilung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe, eine Kopie des Behindertenpasses (Grad der Behinderung 50 %) und die Bestellungsurkunde des Erwachsenenvertreters übermittelt. Weiters hat er mitgeteilt, dass kein Vermögen vorhanden ist, eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit vorliegt, dass das Zimmer im Arbeiterwohnheim ein einfach möbliertes Einzel-Zimmer mit ca. 12 m² und einem Etagenbad- und dusche ist sowie dass der Bf seitens des Jugendcoaching und des AMS abgemeldet wurde, da er aufgrund seiner kognitiven Beeinträchtigung nicht

in der Lage ist, den Anforderungen nachzukommen. Weiters ist der Erwachsenenvertreter seit einem Jahr in laufendem Austausch mit dem Land OÖ, da der Bf für ein Vollzeitbetreutes Wohnen angemeldet ist und aufgrund der vorhandenen Defizite und der Beeinträchtigung des Bf aktuell mobile Betreuung angedacht wird.

Eine eigene Finanzproduktübersicht der Bank sowie Kontoauszüge wurden nicht übermittelt. Der Bf hat auch keine Fristverlängerung bei der belangten Behörde beantragt.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 8.1.2024 wurde der Antrag des Bf wie unter I.1. dargestellt zurückgewiesen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unstrittig.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lautet:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungs-

behörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

III.2. Hat die belangte Behörde den Antrag zurückgewiesen, so ist für das Verwaltungsgericht „Sache" die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. noch zur Berufung: VwGH 30.10.1991, 91/09/0069). Das Verwaltungsgericht ist daher lediglich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der belangten Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen ist. Dies allein bildet den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die ihm im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.9.2011, 2010/21/0429; 9.11.2010, 2007/21/0493; 18.12.2006, 2005/05/0142; 22.12.2005, 2004/07/0010; 19.10.1988, 88/01/0002). Diese – weitgehend noch zum früheren Berufungsverfahren ergangene – Rechtsprechung lässt sich auch auf die durch das VwGVG 2014 neu geschaffene Rechtslage – insbesondere auf § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG – übertragen (vgl. in diesem Sinne auch VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002).

Im gegebenen Fall hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nur zu überprüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

III.3. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim

BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf bzw. sein Erwachsenenvertreter trotz Aufforderung innerhalb der gewährten Frist nicht alle geforderten Unterlagen vorgelegt hat. So wurden die geforderten Kontoauszüge der letzten 6 Monate von dem Alltags- und dem Girokonto mit allen Ein- und Ausgängen und dem aktuellen Kontostand, nicht vorgelegt. Dem Schreiben vom 12.12.2023 ist dezidiert zu entnehmen, dass Handyapp-Screenshots nicht ausreichen. Dies ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts insbesondere darin begründet, dass diesen Screenshots kein Kontostand zu entnehmen ist. Auch enthalten die Screenshots selbst den Hinweis, dass dieser Ausdruck nicht als Kontoauszug gilt. Dennoch wurden nach dem Aufforderungsschreiben der Behörde wieder die Screenshots aus der Handy-App vorgelegt, aus denen der aktuelle Kontostand bzw. das aktuelle Kontoguthaben nicht ersichtlich ist. Ebenso wurde keine Finanzprodukteübersicht der Bank, bei welcher der Bf die beiden Konten hat, vorgelegt. Der Erwachsenenvertreter hat jedoch schriftlich mitgeteilt, dass der Bf im Besitz von zwei Konten (dem Erwachsenenvertreter-Konto und dem Alltagskonto) ist.
Insgesamt wurden die von der belangten Behörde geforderten Nachweise und Unterlagen nicht zur Gänze vorgelegt. Die von der Behörde geforderten aktuellen Unterlagen über die finanzielle Situation des Bf sind jedoch erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht nur das Vorliegen einer Notlage, sondern insbesondere auch den zur Anwendung gelangenden Richtsatz sowie die Höhe allfälliger Einkommen sowie Leistungen Dritter zum Antragzeitpunkt ermitteln zu können. Das Schreiben vom 12.12.2023 hat auch einen entsprechenden Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Im Ergebnis wurde der Antrag des Bf daher zu Recht zurückgewiesen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass er jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner